


Kapitel  12.01	Qualitätsmanagement-Handbuch Geltungsbereich: Senioren-Park carpe diem und Trägergesellschaften	 carpe diem®
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------




# Besucherregelung während der Pandemiezeit

**Senioren-Park carpe diem Bad Driburg  
inklusive Kurzzeit- und Verhinderungspflege**

Stand: 15.03.2021

„Eine gute Lebens- und Versorgungsqualität kann in einer Pandemie nur dann aufrechterhalten werden, wenn neben Maßnahmen zum Schutz der physischen Gesundheit auch Teilhabe, Selbstbestimmung und soziale Kontakte gleichrangig gewährleistet sind.“

Freigabe durch: GL	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	ZQM	3	Januar 2021	Seite 1 von 5

<b>Kapitel</b>  12.01	<b>Qualitätsmanagement-Handbuch</b> <b>Geltungsbereich:</b> Senioren-Park carpe diem und Trägergesellschaften	 <b>carpe diem®</b>
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

Soziale Beziehungen und der Kontakt zu Angehörigen und nahestehenden Personen spielen für die physische und psychische Gesundheit eine herausragende Rolle“

Alte und pflegebedürftigen Menschen sind durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt.

Daher müssen wir als Einrichtung Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung als auch Maßnahmen zur Vermeidung von sozialer Isolation ergreifen, mit dem Ziel, den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in unsere Pflegeeinrichtungen zu erschweren und Infektionsketten möglichst früh zu durchbrechen.

Grundlage für unsere Regelungen sind die Corona Test- und Quarantäneverordnung und CoronaVEinrichtungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Bei aktuellen Erkrankungen von BewohnerInnen an Covid-19 in unserer Einrichtung, kann es zu Veränderung der Besucherregelung durch das zuständige Gesundheitsamt, in Abstimmung mit der WTG Behörde kommen.


### Besucherregelungen:

#### 1. Wie organisiere ich meinen Besuch?

- Jede BewohnerIn kann täglich Besuch erhalten. Besuche unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung . Voraussetzung für einen Besuch ist jedoch das Vorliegen eines negativen Schnelltests, welches nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- Da für die Durchführung der Besuche weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand vonnöten ist (u. a. Kurzscreening, Temperaturmessung, Führung eines Besuchsregisters ggf. PoC-Schnelltest), ist der Zeitraum zur Schnell-Testung auf folgende Zeiten beschränkt:

	Vormittags:	nachmittags:
Montag:	10.00 bis 13.45 Uhr	17.00 bis 19.00 Uhr
Dienstags:	9.15 bis 12.15 Uhr	17.00 bis 19.00 Uhr
Mittwochs:	10.00 bis 13.45 Uhr	bis          Uhr
Donnerstags:	bis          Uhr	16.00 bis 19.00 Uhr
Freitags:	10.00 bis 13.45 Uhr	bis          Uhr

Freigabe durch: GL	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	ZQM	3	Januar 2021	Seite 2 von 5

Kapitel  12.01	Qualitätsmanagement-Handbuch Geltungsbereich: Senioren-Park carpe diem und Trägergesellschaften	 carpe diem®
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------


Samstags: 10.00 bis 12.00 Uhr bis Uhr  
 Sonntag und Feiertags: bis Uhr 15.00 bis 17.00 Uhr  
 bis Uhr bis Uhr

- Termine können , für Corona Schnelltestungen, wie folgt vereinbart werden:  
Telefonisch in der Verwaltung über 05253/40470 und/oder per Mail bad-driburg@senioren-park.de
- Individuelle Termine für Testungen sind nach Absprache mit den Leitungskräften möglich.
- Die Besuche sind auf die nach CoronaschutzVO und CoronaA Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung zulässige Personenanzahl beschränkt.  
Pro Besuch sind nach aktueller Vorgabe 5 Person/en in der Einrichtung/ im Zimmer zulässig, diese dürfen aus maximal 2 Hausständen kommen. Im Freien sind unbegrenzt Person/en zulässig, diese dürfen aus 2 Hausständen zusammenkommen. Ein Aufenthalt der Besucher in den Wohnküchen ist nicht möglich, da hier der notwendige Abstand zu anderen Bewohnern nicht einzuhalten ist.

## 2. Was passiert vor dem Besuch der BewohnerIn?

- Es wird ein Besucherregister geführt, in dem der Name der BesucherIn, eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse, unter der die BesucherIn erreicht werden kann, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der Name des Besuchten erfasst. Diese Daten werden, gemäß der Datenschutzverordnung (DSGVO), vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet, sofern sie nicht, von den nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden benötigt werden. Sollten BesucherInnen die Daten nicht zur Verfügung stellen, muss der Eintritt untersagt werden.
- Beim Betreten der Einrichtung findet außerdem ein verpflichtendes Symptomscreening statt, in dem BesucherInnen schriftlich eine Erklärung abgeben, dass z. B. keine Erkältungssymptome, keine COVID-19 Infektion und keinen Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch Instituts vorliegen. Zudem wird die Temperatur gemessen. Beträgt diese über 37,8 Grad muss der Besuch leider verschoben werden.
- BesucherInnen müssen einen negativen PoC- oder Selbst- Test vorweisen können, der nicht älter als 48 Stunden alt sein darf. Wenn eine empfohlene Testung abgelehnt wird, und sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die

Freigabe durch: GL	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	ZQM	3	Januar 2021	Seite 3 von 5

<p>Kapitel</p> <p>12.01</p>	<p>Qualitätsmanagement-Handbuch</p> <p>Geltungsbereich: Senioren-Park carpe diem und Trägergesellschaften</p>	
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

der Durchführung dieser Testung entgegenstehen, muss der Zutritt in die Einrichtung verweigert werden.


**Auf keinen Fall darf die Einrichtung durch BesucherInnen betreten werden, bei:**

- Vorliegen einer akuten COVID-19 Infektion
  - Vorliegen von Erkältungssymptomen
  - einer ermittelten Temperatur über 37,8 Grad
  - Kontakt mit Infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage
  - Ermitteltem positiven POC-Testergebnis
- Die BesucherInnen sind verpflichtet vor dem Betreten und während des Aufenthaltes innerhalb unserer Einrichtung eine medizinische Maske zu tragen.  
Das generelle Abstandsgebot für Besucher von 1,5 Meter gilt nicht gegenüber den vollständig geimpften besuchten Bewohnern und anderen Personen, die eine medizinische Maske tragen. Hygienevorgaben (Nieshygiene, Händedesinfektion...) gemäß Aushänge müssen umgesetzt werden.

**3. Wie läuft der Besuch konkret ab?**

- Die Besuche sind innerhalb der Einrichtung im Bewohnerzimmer zugelassen. Eine Vertraulichkeit des Besuches ist gewährleistet.
- Während des Besuchs im Bewohnerzimmer tragen damit die BewohnerInnen und auch die BesucherInnen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.
- Die BesucherInnen haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs alle Gäste/ Besucher eine medizinische Maske tragen, sowie mindestens vor und nach dem Besuch eine gründliche Händedesinfektion durchgeführt wird, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Es sollten Kontaktaufnahmen zu anderen BewohnerInnen und Begleitpersonen und insbesondere Berührungen (z.B. Händeschütteln und Umarmungen) möglichst gemieden werden.
- Bei längeren Besuchen im Bewohnerzimmer empfehlen wir das Händewaschen mehrmals durchzuführen.

Freigabe durch: GL	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	ZQM	3	Januar 2021	Seite 4 von 5

<b>Kapitel</b>  12.01	<b>Qualitätsmanagement-Handbuch</b> <b>Geltungsbereich:</b> Senioren-Park carpe diem und Trägersgesellschaften	
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

- Wenn BewohnerInnen für einen Spaziergang mitgenommen werden, muss auch die Bewohnerin medizinische Maske tragen.
- Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besucherbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten baulich oder durch sonstige Maßnahmen (z. B. Schutzfenster, Trennscheiben) unterbunden ist, kann beim Kontakt auf eine medizinische Maske verzichtet werden.

#### 4. Darf ich mit meinem Angehörigen die Pflegeeinrichtung verlassen?

- BewohnerInnen der Pflegeeinrichtungen dürfen diese alleine oder mit anderen BewohnerInnen, BesucherInnen oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. BewohnerInnen sowie die BesucherInnen tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.
- BewohnerInnen, die das Grundstück verlassen, werden bei Rückkehr und drei Tage danach mittels Schnelltest getestet.

#### 5. Wie lange ist dieses Konzept gültig?

- Diese Besucherregelung wurde nach Mitbestimmung des Beirats fortgeschrieben und den Bewohnern und Angehörigen gegenüber kommuniziert. Es gilt bis auf weiteres.

Bad Driburg, 15.03.2021

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Einrichtungsleitung

\_\_\_\_\_  
ggf. Bewohnervertretung

Freigabe durch: GL	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	ZQM	3	Januar 2021	Seite 5 von 5